



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-026953

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Bürgergeld durch ein unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegendes, steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt zu ersetzen. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass mit der Leistung sämtliche Lebenshaltungskosten einschließlich der Wohnungsmiete selbst bestritten werden sollten. Im Gegenzug müssten Steuern und Sozialabgaben gesenkt werden und „alles für alle Kinder kostenlos“ sein. Das Kindergeld solle „für alle gleich“ hoch sein. Hierdurch könne sichergestellt werden, dass mit einer Beschäftigung stets höhere Einnahmen erzielt werden könnten als bei Arbeitslosigkeit. Dagegen lohne es sich nicht mehr, möglichst viele Kinder zu bekommen und so höhere Leistungen und eine größere Wohnung zu bekommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 103 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) eine Leistung des



Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist. Es sichert die Existenz für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Hierzu ist der Staat aufgrund des Sozialstaatsprinzips verpflichtet. Das Grundgesetz garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz begründet diesen Anspruch, während das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern.

Bei dem Bürgergeld handelt es sich um eine steuerfinanzierte Leistung. Es besteht aus verschiedenen Bausteinen, den sogenannten Bedarfen. Hierzu zählen der Regelbedarf, der Bedarf für Unterkunft und Heizung, ein möglicher Mehrbedarf, zum Beispiel bei Schwangerschaft, und Einmalbedarfe, zum Beispiel für die Ersteinrichtung einer Wohnung.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass es bei einem „Gehalt“ für Arbeitslose, von dem alle Ausgaben bestritten werden sollen, in vielen Fällen sowohl zu einer Unterdeckung dieser Bedarfe, als auch zu einer „Überdeckung“ kommen könnte. Die Kosten für Heizung und Unterkunft sind nicht einheitlich und es bestehen mitunter sehr starke regionale Unterschiede. Arbeitslosen mit günstigen Mieten (zum Beispiel in Sachsen-Anhalt) stünden somit mehr finanzielle Mittel für die übrigen Ausgaben zur Verfügung als Arbeitslosen mit sehr hohen Mieten (zum Beispiel im Großraum München). Ebenso blieben Kosten, für die im Bürgergeld ein Mehrbedarf gewährt wird (bei alleinerziehenden Personen, Schwangerschaft oder medizinisch bedingter kostenaufwändiger Ernährung) unberücksichtigt. Der Petitionsausschuss gibt auch zu bedenken, dass nicht jede bürgergeldbeziehende Person arbeitslos ist. Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht für die Deckung des Lebensunterhalts und kein Anspruch auf andere, vorrangige Leistungen besteht, kann Bürgergeld gewährt werden (sogenannte Aufstocker). Würde für diese Personen ein „Gehalt“ für Arbeitslose gezahlt werden, würden möglicherweise Zahlungen geleistet, obwohl ein Bedarf in diesem Umfang nicht besteht.

Die mit der Petition vorgeschlagene Regelung ist nach Auffassung des Petitionsausschusses darüber hinaus aus fiskalischen Gründen nicht umsetzbar.



Hinsichtlich des „Gehalts“ für Arbeitslose bleibt offen, aus welchen finanziellen Mitteln das „Gehalt“ den Arbeitslosen gezahlt werden soll. Ausgehend von der Annahme, dass die Finanzierung dieses Vorschlags – ebenso wie das Bürgergeld – aus Steuermitteln erfolgen soll, würden sich die Ausgaben des Bundes weiter erhöhen, wenn auf das „Gehalt“ noch Steuern und Sozialabgaben entrichtet werden müssten. Für eine „Gegenfinanzierung“ dieser erhöhten Ausgaben bedürfte es daher weiterer finanzieller Mittel. Wenn jedoch „im Gegenzug die Steuern (und Sozialabgaben) gesenkt“ werden sollen, würden hierdurch Einnahmeverluste entstehen. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass höheren Ausgaben geringere Einnahmen gegenüberstehen.

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass – soweit die Petition das Ziel hat, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung hat als eine arbeitslose Person – dies jetzt bereits der Fall ist. Menschen, die trotz ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit auf ergänzendes Bürgergeld angewiesen sind, steht in gewissem Umfang ein Freibetrag auf ihr Erwerbseinkommen zu. Diese Freibeträge wurden mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Juli 2023 erhöht. Das heißt: Menschen, die arbeiten, haben grundsätzlich mehr Geld zur Verfügung, als Menschen, die eben nicht arbeiten. Auch für Geringverdienende, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, gilt: Arbeit lohnt sich immer: Mindestlohn, die Erhöhung von Wohn- und Kindergeld sowie die Anhebung des Kinderzuschlags gewährleisten, dass auch sie mehr Geld zur Verfügung haben als Menschen, die nur Bürgergeld beziehen.

Zum dem weiteren Vorschlag, dass das Kindergeld für alle gleich sein soll, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Vorschlag bereits umgesetzt ist: Das monatliche Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 einheitlich 250 Euro pro Kind.

Soweit darüber hinaus vorgeschlagen wird, dass „alles für alle Kinder kostenlos“ sein soll, stellt sich auch hier die Frage der Finanzierung. Zudem können auch die Ausgaben sehr unterschiedlich und unberechenbar hoch sein. Auch eine solche Regelung kann daher bereits aus fiskalischen Gründen nicht umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss hält die vorgeschlagenen Änderungen aus den dargelegten Gründen für nicht zielführend. Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.